

- Kleine Wiesenau 1  
60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0  
Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: [info@FSU-Frankfurt.de](mailto:info@FSU-Frankfurt.de)  
Internet: [www.fsu-frankfurt.de](http://www.fsu-frankfurt.de)

Ausgabe Juli 2017

## Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

07

THEMEN

<b>UNTERNEHMER</b> .....	1
Fremdgelder: Genaue Trennung auf dem betrieblichen Konto erforderlich .....	1
Häusliches Arbeitszimmer bei Selbständigen mit eigener Praxis.....	2
Grunderwerbsteuer: Anteilsvereinigung nach Schenkung im Fokus .....	2
<b>GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER</b> .....	3
Eigene Anteile: Zur Behandlung von Anschaffungsnebenkosten .....	3
<b>ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER</b> .....	3
Homeoffice: Kostenabzug richtet sich nach Nutzungsdauer	3

<b>HAUSBESITZER</b> .....	4
Grunderwerbsteuer: Nachträglicher Einbezug von Baukosten.....	4
Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand .....	4
<b>KAPITALANLEGER</b> .....	5
Ferienimmobilien: Wann liegt eine Einkünfteerzielungsabsicht vor?.....	5
<b>ALLE STEUERZAHLER</b> .....	5
Kindergeld mit Auslandsbezug: Bescheid einer unzuständigen Familienkasse .....	5
Behinderte volljährige Kinder: Bei Heirat kann Kindergeldanspruch entfallen.....	6

### UNTERNEHMER

#### FREMDGELDER: GENAUE TRENnung AUF DEM BETRIEBLICHEN KONTO ERFORDERLICH

Fremdgelder, die Sie als durchlaufende Posten vereinnahmen, sollten Sie unbedingt von anderen betrieblichen Einnahmen getrennt verwalten. Diese Empfehlung lässt sich aus einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) ableiten. In dem

Verfahren hatte ein Rechtsanwalt für die Abwicklung anderer Unternehmen durch seine Kanzlei **Fremdgelder** erhalten. Daneben hatte er auch **eigene Vergütungen** vereinnahmt. Diese Gelder **vermischte er auf seinem betrieblichen Konto**.

Nach Ansicht des Finanzamts war durch die Vermischung der Gelder **nicht mehr eindeutig festzustellen, ob es sich tatsächlich um Fremdgelder handelte** oder um eigene Vergütungen. Der Rechtsanwalt musste daher auch die **Fremdgelder**

als eigene Einnahmen der Umsatzsteuer unterwerfen. Seine gegen diese Behandlung gerichtete Klage vor dem Finanzgericht blieb erfolglos. Und auch der BFH hat nun bestätigt, dass der Anwalt die Gelder versteuern muss, weil sich nicht mehr feststellen lässt, ob es sich wirklich um Fremdgelder handelt.

## HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER BEI SELBSTÄNDIGEN MIT EIGENER PRAXIS



Selbständige dürfen die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzen, wenn der Raum der Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen Tätigkeit ist. Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt woanders, steht dem Selbständigen für die betriebliche Tätigkeit aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können die Kosten zumindest begrenzt bis 1.250 € pro Jahr abgesetzt werden.

In einem neuen Urteil ist der Bundesfinanzhof (BFH) der Frage nachgegangen, wann einem Selbständigen außerhalb seines Arbeitszimmers kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht, so dass er seine Raumkosten begrenzt abrechnen darf. Geklagt hatte ein selbständiger Logopäde, der zwei Praxen mit vier Angestellten in angemieteten Räumlichkeiten betrieben hatte. Sein Finanzamt hatte die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer aberkannt und darauf verwiesen, dass ihm in den Praxen schließlich ein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung gestanden habe. Dem Logopäden sei zumutbar gewesen, die Praxisräume nach den Praxisöffnungszeiten (und nach der Belegung durch seine Angestellten) für die bürotechnischen Aufgaben zu nutzen, die er in seinem häuslichen Arbeitszimmer erledigt hatte.

Der BFH ist dieser Ansicht nun entgegengetreten und hat den **beschränkten Raumkostenabzug zugelassen**. Die Richter verwiesen darauf, dass **auch Selbständige mit externen Betriebs- und Praxisräumen auf ein zusätzliches häusliches Arbeitszimmer angewiesen** sein können. Ob dies der Fall ist, muss **einzelfallabhängig** nach der Beschaffenheit des „anderen Arbeitsplatzes“ im Betrieb bzw. in der Praxis und nach den Rahmenbedingungen seiner Nutzung geklärt werden. Im vorliegenden Fall war dem Logopäden nicht zumutbar, seine Praxisräume

als außerhäusliches Arbeitszimmer zu nutzen - ihm stand dort somit kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung, so dass er die Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer begrenzt mit 1.250 € pro Jahr absetzen durfte. Entscheidungserheblich war unter anderem, dass die Praxisräume durch die Angestellten genutzt worden waren.

**Hinweis:** Selbständige haben für ihr häusliches Arbeitszimmer somit Aussicht auf einen beschränkten Raumkostenabzug, wenn die Möglichkeiten der Raumnutzung in ihrer Praxis bzw. in ihrem Betrieb erheblich eingeschränkt sind. Ob ein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht, muss jedoch stets einzelfallabhängig geprüft werden.

## GRUNDERWERBSTEUER: ANTEILSVEREINIGUNG NACH SCHENKUNG IM FOKUS

Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen ziehen häufig komplexe steuerrechtliche Folgen nach sich. Gehört zum Vermögen der betroffenen Gesellschaft inländischer Grundbesitz, müssen alle Beteiligten auch grunderwerbsteuerliche Auswirkungen einkalkulieren. Ein aktueller Urteilsfall des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, welche teuren Konsequenzen sich allein aus grunderwerbsteuerlicher Sicht ergeben können: Im vorliegenden Fall war ein Vater Alleingesellschafter einer grundbesitzenden GmbH gewesen. Im Jahr 2008 hatte er seinen Geschäftsanteil in vier (gleich hohe) Anteile aufgeteilt und im Wege der vorweggenommenen Erbfolge an seine vier Töchter verschenkt. Nach den Regelungen im Übertragungsvertrag waren die Töchter verpflichtet gewesen, ihre erhaltenen Teilgeschäftsanteile innerhalb einer Dreimonatsfrist in eine GmbH & Co. KG (KG) einzubringen, was sie letztlich auch taten (ohne Erhalt einer Gegenleistung).

Das Finanzamt wertete die Einbringung als Anteilsvereinigung (= grunderwerbsteuerlicher Erwerbsvorgang) und setzte dementsprechend Grunderwerbsteuer von 52.202 € fest. Die KG hielt dem entgegen, dass Grundstücksschenkungen unter Lebenden (im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes) nach dem Grunderwerbsteuergesetz von der Besteuerung auszunehmen sind. Das Amt lehnte die Anwendung der Steuerbefreiung ab und verwies darauf, dass die Anteilsvereinigung nicht mit der Annahme der Schenkung vollzogen worden sei.

Der BFH urteilte, dass das Finanzamt die **Einbringung der Anteile** zu Recht als **grunderwerbsteuerlich relevante Anteilsvereinigung** besteuert hatte. Zwar ist die Grunderwerbsteuerbefreiung für Grundstücksschenkungen unter Lebenden durchaus auch auf Anteilsvereinigungen anwendbar, sofern die Übertragung der Anteile an der grundbesitzenden Gesellschaft sowohl der Schenkungsteuer als auch der Grunderwerbsteuer unterliegt. **Ausgeschlossen ist die Befreiung jedoch, wenn der grunderwerbsteuerliche Erwerbsvorgang** - wie im Urteilsfall - **erst**

**nach der Schenkung der Anteile (aufgrund weiterer Rechtsgänge) eintritt.** Hier beruhte die (besteuerter) Anteilsvereinigung nicht auf der vorherigen freigebigen Zuwendung der GmbH-Teilgeschäftsanteile. Die Einbringung der Anteile durch die Töchter als Kommanditistinnen war durch deren Gesellschaftsverhältnis veranlasst und damit keine freigebige Zuwendung.

## GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

### EIGENE ANTEILE: ZUR BEHANDLUNG VON ANSCHAFFUNGSNEBENKOSTEN



Der Erwerb eigener Anteile durch Kapitalgesellschaften kommt in der Praxis, zum Beispiel an der Börse, relativ oft vor. In der Regel handelt es sich um eine Maßnahme der Kurspflege oder um Maßnahmen zur Bündelung von Gesellschafterinteressen.

Die bilanzrechtliche Behandlung solcher eigenen Anteile hat sich durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) - also ab dem Wirtschaftsjahr 2010 - gewandelt. Vor Geltung des BilMoG wurden gekaufte eigene Anteile als „ganz normale“ immaterielle Wirtschaftsgüter auf der Aktivseite gebucht. Die Aktivierung erfolgte wie bei allen anderen Wirtschaftsgütern auch mit den Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten. Seit dem BilMoG müssen eigene Anteile in einer Vorspalte des Eigenkapitals offen vom Stamm- oder Grundkapital abgesetzt werden, so dass es sich nicht mehr um Wirtschaftsgüter handelt, sondern das Stamm- oder Grundkapital herabgesetzt wird.

Diese bilanztechnische Herabsetzung darf natürlich nur mit dem Nennwert der Anteile erfolgen. Die Anschaffungsnebenkosten etwa sind laufender Aufwand. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Münster ging es um die Frage, was passiert, wenn **bereits vor der Geltung des BilMoG eigene Anteile (inkl. Anschaffungsnebenkosten) gekauft** worden sind **und dann eine Umstellung auf die neue Rechtslage vorzunehmen ist.**

Die klagende Aktiengesellschaft (AG) buchte die Anschaffungsnebenkosten in den laufenden Aufwand um, wogegen sich das Finanzamt wehrte. Die **Richter** allerdings gaben der AG recht und **ließen eine Aufwandsbuchung zu.**

**Hinweis:** Da diese Rechtsfrage bislang noch nicht höchst-richterlich geklärt ist, ließen die Richter die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) zu. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH die Meinung der Finanzverwaltung oder diejenige der klagenden AG teilen wird.

## ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

### HOMEOFFICE: KOSTENABZUG RICHTET SICH NACH NUTZUNGSDAUER

Viele Arbeitgeber bieten ihren Arbeitnehmern mittlerweile Heimarbeitsplätze an. Die verstärkte Schaffung solcher Homeoffices ist dabei nicht immer der Raumnot am Betriebsitz geschuldet, sie erfolgt häufig sogar auf ausdrücklichen Wunsch der Arbeitnehmer, damit diese sich - zumindest tageweise - lange Pendelstrecken zur Arbeit ersparen können. In einer neuen Verfügung zur steuerlichen Behandlung von häuslichen Arbeitszimmern ist die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) nun explizit auf die Absetzbarkeit von Heimarbeitsplätzen eingegangen. In welcher Höhe die Kosten für ein Homeoffice absetzbar sind, richtet sich demnach nach dem zeitlichen Nutzungsumfang:

- **Fünf-Tage-Homeoffice:** Sofern der Arbeitnehmer ausschließlich im Homeoffice arbeitet und ihm im Büro des Arbeitgebers kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, befindet sich der Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit zu Hause, so dass die Raumkosten in vollem Umfang als Werbungskosten abgezogen werden dürfen.
- **Drei-Tage-Homeoffice:** Sofern die erledigten Arbeiten des Arbeitnehmers im Homeoffice und im Betrieb qualitativ gleichwertig sind, entscheidet der zeitliche Nutzungsumfang der Räume über die Absetzbarkeit des Heimarbeitsplatzes. Wird das Homeoffice während der überwiegenden Wochenarbeitszeit genutzt (= mindestens drei Tage pro Woche bei Vollzeitarbeitnehmern), liegt dort der Tätigkeitsmittelpunkt, so dass die Raumkosten ebenfalls in vollem Umfang absetzbar sind.
- **Zwei-Tage-Homeoffice:** Verbringt der Arbeitnehmer in seinem Homeoffice weniger Zeit als im Betrieb (= nur ein bis zwei Tage pro Woche bei Vollzeitarbeitnehmern), liegt sein Tätigkeitsmittelpunkt an seinem betrieblichen Arbeitsplatz, so dass kein voller Raumkostenabzug für das Homeoffice möglich ist. Die Kosten dürfen aber beschränkt bis zu 1.250 € pro Jahr als Werbungskosten abgesetzt werden, sofern es dem Arbeitnehmer untersagt ist, an den Homeoffice-Tagen im betrieblichen Büro zu arbeiten.

**Hinweis:** Die OFD weist weiter darauf hin, dass Zuzahlungen des Arbeitgebers zu den Kosten eines Homeoffice den steuerpflichtigen Arbeitslohn des Arbeitnehmers erhöhen.

Gleiches gilt für die Zahlung eines pauschalen Bürokostenzuschusses oder bei Übernahme der Kosten für die Büroeinrichtung durch den Arbeitgeber.

**Hinweis:** Sofern das Finanzamt die Grunderwerbsteuer zunächst nur auf den reinen Bodenwert berechnet, können Bauherren also nicht davon ausgehen, dass das Amt an der späteren Erhöhung der Grunderwerbsteuer gehindert ist.

## HAUSBESITZER

### GRUNDERWERBSTEUER: NACHTRÄGLICHER EINBEZUG VON BAUKOSTEN



Wenn Sie ein unbebautes Grundstück erwerben und anschließend bebauen lassen, kann es vorkommen, dass das Finanzamt die Grunderwerbsteuer nicht nur auf den reinen Bodenwert, sondern auch auf die Bauerrichtungskosten berechnet. Ursächlich hierfür ist die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), nach der auch Bauerrichtungskosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer eingerechnet werden können, wenn zwischen Grundstückskaufvertrag und Bauvertrag ein rechtlicher oder sachlicher Zusammenhang besteht (sog. einheitlicher Erwerbsgegenstand).

**Hinweis:** Durch die Einrechnung der Baukosten erhöht sich die Grunderwerbsteuer nicht selten um mehrere Tausend Euro - diese ungeplanten Ausgaben können Bauherren in ernste finanzielle Nöte bringen.

Wird der Bauerrichtungsvertrag erst geschlossen, nachdem der Grundstückskauf abgewickelt ist und das Finanzamt die Grunderwerbsteuer (unter Ansatz des Bodenwerts) festgesetzt hat, kann das Amt berechtigt sein, die ursprüngliche Steuerfestsetzung zu ändern und die Bauerrichtungskosten nachträglich in die Steuerberechnung einzubeziehen - dies geht aus einem neuen Urteil des BFH hervor.

Das Gericht wertet den **Abschluss des Bauerrichtungsvertrags** als ein **nachträgliches Ereignis, das die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer auf den Zeitpunkt des Grundstückserwerbs** (um die Bauerrichtungskosten) **erhöht**.

### EINKÜNFTEERZIELUNGSABSICHT BEI LANGJÄHRIGEM LEERSTAND

Schreibt ein Mietobjekt rote Zahlen, ist der Vermieter in der Regel daran interessiert, diese Verluste steuerlich abzusetzen - er folgt dem Motto „Geteiltes Leid ist halbes Leid“.

Dass der Fiskus Vermietungsverluste nicht in jedem Fall anerkennt, zeigt ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem ein privater Vermieter mit dem Kauf einer Eigentumswohnung ein extremes Fehlinvestment eingegangen war. Er hatte im Jahr 1993 für 180.000 DM eine Eigentumswohnung in einem Sechsparteienhaus erworben, das in einem vollkommen desolaten und maroden Zustand war. Vermietungseinnahmen erzielte er daraus nur in den ersten drei Jahren nach dem Kauf (aufgrund einer Mietgarantie des Verkäufers), danach stand die Wohnung durchgehend leer. Eine von der Eigentümergemeinschaft im Jahr 1999 beschlossene Sanierung schlug fehl, weil die Hausverwaltung die Geldmittel hierfür veruntreut hatte. Jahre später wurden zwar die alten Elektroheizungen ausgebaut, aber nicht durch eine neue Heizungsanlage ersetzt. Weil die Eigentümerverhältnisse in der Folgezeit unklar und etliche Miteigentümer des Hauses zudem unbekannt verzogen waren, war die Eigentümergemeinschaft daraufhin über Jahre handlungsunfähig und konnte keine weitergehende Sanierung beschließen.

Nachdem das Finanzamt die Verluste des Vermieters von insgesamt 36.000 € für die Jahre 2006 bis 2010 aberkannt hatte, wollte der Vermieter den Verlustabzug vor dem BFH durchsetzen, scheiterte damit jedoch auf ganzer Linie. Die Bundesrichter bestätigten das vorinstanzliche Finanzgericht, das dem Vermieter die für den Verlustabzug erforderliche Einkünfteerzielungsabsicht abgesprochen hatte. Das Gericht verwies darauf, dass sich **die Wohnung** in den Streitjahren **in einem nicht vermietbaren Zustand** befunden hatte. Zwar hatte sich der Vermieter durchaus um eine Sanierung und Fertigstellung seiner Wohnung bemüht, indem er beispielsweise die (später veruntreuten) Mittel zur Sanierung anteilig beigesteuert hatte - er war allerdings **aufgrund der handlungsunfähigen Eigentümergemeinschaft** nicht in der Lage gewesen, eine Vermietung zu erreichen. Er hatte **nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, die Betriebsbereitschaft des Objekts herzustellen**.

**Hinweis:** Im Jahr 2008 hatte der Vermieter einen Makler mit der Vermietung des Objekts beauftragt, was durchaus als



Indiz für eine bestehende Einkünfteerzielungsabsicht herangezogen werden kann. Der BFH verwies jedoch darauf, dass diese Vermietungsbemühungen aufgrund des desolaten Zustands der Wohnung nicht ernsthaft und nachhaltig gemeint gewesen sein konnten.

## KAPITALANLEGER

### FERIENIMMOBILIEN: WANN LIEGT EINE EINKÜNFTEERZIELUNGSABSICHT VOR?



In Zeiten niedriger Zinsen kehren Anleger den klassischen Sparformen wie Sparbüchern und Festgeldern zunehmend den Rücken und schauen sich nach ertragreicheren Anlageformen um. Im Immobiliensegment fällt die Wahl mitunter auf den Kauf von Ferienwohnungen und -häusern. Wer hier vorrangig auf steuerfreie Wertsteigerungen der Immobilie setzt und durch die laufende Vermietung steuerliche Vermietungsverluste produziert, muss den Fiskus zunächst von seiner Einkünfteerzielungsabsicht überzeugen, damit die Minusbeträge steuerlich anerkannt werden. Der Bundesfinanzhof weist nun darauf hin, dass die **Einkünfteerzielungsabsicht bei teilweiser Selbstnutzung des Feriendomizils schwerer nachzuweisen** ist als bei einer durchgehenden Vermietung. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung muss wie folgt unterschieden werden:

- Wird die Ferienwohnung bzw. das Ferienhaus **ausschließlich an Feriengäste vermietet** (und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten) und wird die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienunterkünften nicht erheblich unterschritten (= um mindestens 25 %), so soll der Fiskus davon ausgehen, dass der Vermieter eine Einkünfteerzielungsabsicht hat. In diesem Fall liegen die Hürden für die steuerliche Anerkennung von Vermietungsverlusten somit recht niedrig.
- Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, weil sich der Vermieter beispielsweise die **zeitweise Selbstnutzung** seines Feriendomizils vorbehalten hat, muss er sein Finanzamt durch eine - regelmäßig 30 Jahre umfassende - Prognoseberechnung von seiner Einkünfteerzielungsabsicht überzeugen,

gen, damit die Verluste anerkannt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung muss diese „Nachweishürde“ vom Vermieter bereits genommen werden, wenn er sich eine Selbstnutzung im Vertrag mit der Vermietungsorganisation lediglich vorbehalten, eine Selbstnutzung tatsächlich aber gar nicht stattgefunden hat.

**Hinweis:** Wer den Kauf einer Ferienimmobilie plant, sollte frühzeitig unseren steuerfachkundigen Rat einholen. Wir können von vornherein darauf hinwirken, dass die Rahmenbedingungen der Vermietung optimal ausgestaltet werden (etwa indem die Vermietung einem nicht nahestehenden Vermittler übertragen wird und eine Eigennutzung im Vermittlungsvertrag gezielt ganzjährig ausgeschlossen wird).

## ALLE STEUERZAHLER

### KINDERGELD MIT AUSLANDSBEZUG: BESCHIED EINER UNZUSTÄNDIGEN FAMILIENKASSE

Für grenzüberschreitende Kindergeldfälle hat die Bundesagentur für Arbeit die Zuständigkeit bei bestimmten Familienkassen gebündelt. Hat ein Anspruchsberechtigter oder ein Kind seinen Wohnsitz beispielsweise in Polen, ist für diese Fälle bundesweit die Familienkasse Sachsen zuständig.

Welche verfahrensrechtlichen Folgen eintreten, wenn eine unzuständige Familienkasse über einen Kindergeldfall mit Auslandsbezug entscheidet, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) aufgeklärt. Im vorliegenden Fall hatte eine in Berlin lebende und versicherungspflichtig beschäftigte polnische Mutter für ihre in Polen beim Vater lebende Tochter Kindergeld bei der unzuständigen Familienkasse Berlin-Brandenburg beantragt. Die Kasse hatte den Antrag abgelehnt und darauf verwiesen, dass das Kindergeld dem in Polen lebenden Vater zustehe. Der dagegen gerichtete Einspruch wurde schließlich von der Familienkasse Sachsen zurückgewiesen. Die Mutter klagte dagegen und erhielt vom Finanzgericht zunächst Recht. Die Finanzrichter hoben die Einspruchsentscheidung auf und erklärten, dass der ursprüngliche Ablehnungsbescheid der Familienkasse Berlin-Brandenburg lediglich regelt, dass die Mutter gegen diese Behörde keinen Kindergeldanspruch habe. Die Ablehnung sage nichts darüber aus, ob Ansprüche gegen andere Kindergeldkassen bestehen - die Mutter müsse daher bei der Familienkasse Sachsen einen neuen Kindergeldantrag stellen.

Der BFH wies die Klage der Mutter in zweiter Instanz jedoch ab und erklärte, dass der Ablehnungsbescheid der unzuständigen Familienkasse Berlin-Brandenburg nicht nichtig war. Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass die **Zuständigkeitsanordnung der Bundesagentur für Arbeit** keine sachliche, sondern **lediglich eine örtliche Zuständigkeit ihrer Familienkassen**

**begründet.** Die Familienkasse Berlin-Brandenburg war nach Gerichtsmeinung berechtigt,

- ihren Ablehnungsbescheid nach dem Einspruch entweder aufzuheben und den Kindergeldantrag an die örtlich zuständige Familienkasse weiterzuleiten oder
- den Bescheid aufrechtzuerhalten und den Einspruch der zuständigen Familienkasse zu überlassen.

Für letztere zulässige Variante hatte sich die Familienkasse Berlin-Brandenburg im Urteilsfall entschieden.



**Hinweis:** Die Ablehnung des Kindergeldantrags war nach Ansicht des BFH auch materiell rechtmäßig, weil der geschiedene Ehemann der Mutter durch die Haushaltsaufnahme der Tochter vorrangig kindergeldberechtigt war.

tersbeschränkung an, sofern sie sich wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht selbst unterhalten können und ihre Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist.

**Hinweis:** Eltern behinderter Kinder können die kindbedingten Vergünstigungen wie Kindergeld und Kinderfreibeträge theoretisch daher bis an das Lebensende des Kindes beanspruchen.

Eine neue Entscheidung des Bundesfinanzhofs zeigt aber, dass die steuerliche Anerkennung des Kindes durch dessen Heirat schnell entfallen kann. Das Gericht erklärte, dass **Eltern eines behinderten volljährigen Kindes nach dessen Verheiratung (mit einem durchschnittlich verdienenden Ehegatten) regelmäßig kein Kindergeld mehr zusteht.** Ursächlich hierfür ist, dass **zu den finanziellen Mitteln des Kindes** nicht nur dessen eigene Einkünfte und Bezüge als verfügbares Einkommen **zählen**, sondern **auch Unterhaltsleistungen des Ehegatten.** Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht es der Lebenserfahrung, dem nicht verdienenden Ehepartner in etwa die Hälfte des Nettoeinkommens seines Partners als Unterhalt zuzurechnen, sofern dem „Verdienerehegatten“ selbst noch ein Einkommen oberhalb des steuerlichen Existenzminimums verbleibt. Das Kind im Entscheidungsfall war nach der Heirat mit einem Durchschnittsverdiener demnach **imstande, sich selbst zu unterhalten**, so dass es nicht mehr gerechtfertigt war, den Eltern weiterhin Kindergeld und Kinderfreibeträge zu gewähren.

**BEHINDERTE VOLLJÄHRIGE KINDER: BEI HEIRAT KANN KINDERGELDANSPRUCH ENTFALLEN**

Während Kinder ohne Behinderung maximal bis zu ihrem 25. Lebensjahr steuerlich berücksichtigt werden können, erkennen Familienkassen und Finanzämter behinderte Kinder ohne Al-

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

**ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG**

Juli 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

**10.07.2017 (13.07.2017\*)**

- Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)

**27.07.2017**

- Sozialversicherungsbeiträge

(\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.